



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND
SPORT

Bericht des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport an das österreichische Parlament

Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2010

Bericht des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport an das österreichische Parlament zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2010

A) EINLEITUNG

Am 22. November 2004 wurde vom Ministerrat ein Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen, demzufolge jedes Mitglied der Bundesregierung dem Parlament einen Bericht zum jährlichen Legislativ- und Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) für den jeweiligen Wirkungsbereich übermittelt.

Diesem Beschluss entsprechend findet sich nachstehend eine Darstellung der im aktuellen Arbeitsprogramm der Kommission angesprochenen Themen, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport fallen.

Auch nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon sind die für das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport vorrangig bedeutsamen Bereiche der **GASP/GSVP** nicht durch die für den „Binnenmarkt“ typischen Normen, sondern weiterhin durch die Rechtsakte des Kapitels 2 („Besondere Bestimmungen für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“) EUV geregelt. Insbesondere sind gemäß Art. 42 Abs. 4 EUV Beschlüsse zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vom Rat einstimmig auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union oder auf Initiative eines Mitgliedstaates zu erlassen. Dazu führt die Kommission im vorliegenden Arbeitsprogramm unter Punkt 4.1 ausdrücklich aus, dass als Vertreterin der EU nach außen – **dies gilt nicht für die GASP/GSVP** – und als Verantwortliche für Vorschläge für Rechtsakte und deren Durchführung in zahlreichen Politikbereichen der Kommission eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der außenpolitischen Ambitionen der EU zukommt.

Darüber hinaus kommt nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung die **Zuständigkeit in Angelegenheiten der GASP/GSVP nicht dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, sondern ausschließlich dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten zu, weshalb der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten diesbezüglich als berichtspflichtig** anzusehen ist.

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde der Bereich Sport zum Teil vergemeinschaftet (Titel XII AEUV). Artikel 165 Abs. 2 AEUV spricht dabei von der „Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere der jüngeren Sportler“. Diese Materie unterliegt dem „normalen Gesetzgebungsverfahren“, das mit einer Initiative der Kommission eingeleitet wird.

B) ARBEITSPROGRAMM DER KOMMISSION

1. Verfahren und Aufbau des Arbeitsprogramms der Kommission für 2010:

Die Kommission hat am 31. März 2010 unter dem Titel „Jetzt handeln“ eine Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über ihr Arbeitsprogramm für 2010¹ vorgelegt.

Dieses Programm soll eine konzentrierte Auseinandersetzung mit den Prioritäten für 2010 darstellen und den Beginn einer neuen Ära für die Europäische Union einleiten. Die Kommission hat sich dabei auf vier Aktionsbereiche konzentriert:

- Bewältigung der Krise und Bewahrung der sozialen Marktwirtschaft in Europa
- eine Agenda für Bürgernähe, die den Mensch in den Mittelpunkt der EU-Maßnahmen stellt
- Entwicklung einer ehrgeizigen und kohärenten außenpolitischen Agenda globaler Reichweite
- Modernisierung der Instrumente und Arbeitsweise der EU.

Die Kommission hat dazu die im Anhang aufgelisteten konkreten Maßnahmen nach folgenden Bereichen gegliedert:

- **Strategische Initiativen** (aufgrund der politischen Relevanz stehen diese im Zentrum des Handelns der Kommission im (verbleibenden) Jahr 2010 – *Bereich Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport nicht betroffen*)
- Mögliche **strategische Initiativen und vorrangige Initiativen**, die auch über das Jahr 2010 hinausgehen (*zur Relevanz für das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport siehe Punkt B 2*)
- **Initiativen zur Vereinfachung** des Rechtsbestandes (*Bereich Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport nicht betroffen*)
- **Rücknahme anhängiger Rechtssetzungsvorschläge** (dabei handelt es sich um noch im Legislativprozess stehende Vorschläge der Kommission, die entweder keine politische Relevanz mehr haben, aufgrund mangelnder Vereinbarkeit mit den Normen für eine bessere Rechtssetzung zurückgezogen werden oder aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon obsolet geworden sind – *Bereich Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport nicht betroffen*).

¹ Kom(2010) 135 endgültig

2. Für das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport ist folgende, in Anhang 2 aufgelistete strategische und vorrangige Initiative der Kommission von Relevanz:

Mitteilung über die Implementierung der Sportbestimmungen des Vertrages von Lissabon [*nichtlegislative Maßnahme*]

Nach Angaben der Kommission soll diese Mitteilung Vorschläge für die Implementierung der neuen Kompetenz der EU im Bereich des Sports gemäß dem Vertrag von Lissabon, inklusive der Etablierung eines Rahmens für die politische Zusammenarbeit, beinhalten.

Hintergrund:

a) **Weißbuch Sport der EU-Kommission:**

Am 11. Juli 2007 hat die EU-Kommission als erste umfassende Initiative im Sportbereich ein Weißbuch Sport vorgelegt. Die hierin vorgeschlagenen Maßnahmen sind das Ergebnis eines umfassenden Konsultationsprozesses mit Sportorganisationen, den Mitgliedstaaten und weiteren Akteuren. Das Weißbuch beschäftigt sich eingehend mit **der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rolle des Sports und untersucht zudem die spezifischen Organisationsformen des „europäischen Sportmodells“**. Ferner werden konkrete Folgemaßnahmen skizziert.

Gebündelt und konkretisiert werden die im Weißbuch angedachten sportbezogenen Maßnahmen im sogenannten Aktionsplan „Pierre de Coubertin“, für den von 2008 bis 2012 insgesamt 2,85 Mio. € aus dem Gemeinschaftshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Konkrete Maßnahmen werden auf den Gebieten öffentliche Gesundheit, Bildung, soziale Eingliederung, ehrenamtliche Tätigkeit, Außenbeziehungen und Sportfinanzierung vorgelegt.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport hat mit der Einrichtung von interministeriellen Arbeitsgruppen in Bereichen wie dem Anti-Doping, Sport und Jugend und duale Ausbildung von SportlerInnen als auch mit der Kampagne „TEAM ROT-WEISS-ROT“ die Umsetzung einer Reihe von Zielsetzungen des Weißbuches auch auf nationaler Ebene bereits vorgenommen. Ein Vergleich der bisher erfolgten Umsetzung bzw. den Umsetzungsmöglichkeiten des Weißbuches in den anderen EU-Mitgliedstaaten zeigt, dass Österreich sich sehr intensiv mit den Zielvorgaben des Weißbuches beschäftigt hat und in einer Reihe von Teilbereichen wie der Verbesserung der öffentlichen Gesundheit durch körperliche Aktivität oder dem gemeinsamen Kampf gegen Doping mittlerweile eine europäische Vorreiterrolle einnimmt.

b) **Vertrag von Lissabon und die Auswirkungen auf den Sport:**

Mit dem Vertrag von Lissabon wird der Sport erstmals in den EU-Verträgen verankert. In den Art. 6 und Art. 165 AEUV wird die Bedeutung des Sports für Europa ausdrücklich gewürdigt und die Förderung des Sports als ein Ziel der Gemeinschaft hervorgehoben. In Art. 165 Abs. 1 AEUV heißt es: „Die Union trägt zur Förderung der Europäischen Dimension des Sports bei und

berücksichtigt dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion“. Daraus ergeben sich folgende grundsätzliche Konsequenzen:

Rechtliche Konsequenzen:

Die EU wird nach Auffassung der Kommission im Sportbereich auch in Zukunft keine Rechtsakte erlassen, sondern nur Empfehlungen und Stellungnahmen ausarbeiten können, und nimmt deshalb eine unterstützende und fördernde Position ein. Auch eine Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften im Sportbereich bleibt weiterhin ausgeschlossen. Die EU bekennt sich zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips im Sport. Die Hauptkompetenz im Bereich des Sports verbleibt in den Händen der Mitgliedstaaten.

Sport wird in Zukunft stärker in bestehenden EU-Förderprogrammen und Politiken berücksichtigt werden müssen (so genanntes „Mainstreaming“). Die Position der Sport Unit in den Interservicemeetings der Kommission (regelmäßige Treffen mit den 17 Generaldirektionen, die am Weißbuch Sport mitgearbeitet haben) wird durch Art. 165 AEUV deutlich gestärkt.

Institutionelle Konsequenzen:

Auf Ebene des Ministerrats wird ein eigener „Sportministerrat“, der derzeit im Rahmen des Rates Bildung, Jugend und Kultur angesiedelt ist, etabliert, der sich aus den für Sport zuständigen Ministern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Dieser wird die genannten Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen.

Die Kompetenzen des „Referats Sport“, das der Generaldirektion Bildung und Kultur (DG EAC) der Kommission angegliedert ist, werden aufgewertet.

Das Europäische Parlament wird im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens künftig über die finanzielle Ausstattung von Fördermaßnahmen im Bereich des Sports gleichberechtigt mitentscheiden können.

Die Sportverbände erwarten, dass der Europäische Gerichtshof in seiner künftigen Rechtssprechung den „spezifischen Charakter des Sports“ stärker berücksichtigen wird.

c) Umsetzung der neuen EU-Kompetenz für den Sport:

Um die neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon im Bereich des Sports umzusetzen, plant die Kommission einen neuen Rahmen vorzuschlagen, der auf einer EU-Agenda zur Politikgestaltung und Kooperation im Sport für die kommenden Jahre basieren soll. Diese Agenda kann auf den Erfahrungen aufbauen, die mit der Umsetzung der Aktionen im Weißbuch Sport (2007) erworben wurden, und soll neue Initiativen enthalten, die auf der Vertragskompetenz für den Sport basieren. Konsultationen mit Interessenvertretern sind bereits angelaufen und werden während der kommenden Monate diesbezüglich intensiviert werden.

Durch Art. 165 AEUV ist die EU dazu aufgerufen, zur Förderung von Sportbelangen beizutragen, EU-Aktivitäten zur Entwicklung der Europäischen Dimension des Sports beizusteuern und die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen zu fördern. Es ist die Aufgabe der Kommission, diese neuen Maßnahmen umzusetzen, indem sie geeignete Initiativen entwickelt und vorschlägt.

Die neuen Vertragsbestimmungen erlauben es, den Sport auf EU-Ebene direkt zu fördern und das Potenzial dieses Sektors in einem neuen, formellen politischen Kontext, unterstützt durch Fördermaßnahmen und möglicherweise auch durch Empfehlungen des Rates, zu entwickeln. Es gilt nunmehr zu klären, wie genau diese neuen Instrumente eingesetzt werden können

Von der Kommission wurden im Rahmen des informellen Sportministertreffens in Madrid am 20./21. April 2010 nachstehende Themen als mögliche Prioritäten genannt.

- Soziale und erzieherische Funktionen des Sports
- Sportstrukturen, insbesondere solche, die auf ehrenamtlicher Tätigkeit beruhen
- Fairness und Offenheit im Sport
- Körperliche und seelische Unversehrtheit von Sportlern
- Dialog und Zusammenarbeit mit Interessenvertretern im Sport.

d) Österreichische Position:

Seitens Österreichs wären heuer primär folgende beiden Themen zu verfolgen:

- **Anti-Doping**

Das Jahr 2009 stand in Österreich im Zeichen eines intensivierten Kampfs gegen Doping, vor allem durch eine eigens eingerichteten Sonderkommission (SOKO) Doping. Das Vorgehen der SOKO führte insbesondere dazu, dass das internationale Interesse an der Doping-Bekämpfung in Österreich geweckt wurde, vor allem in denjenigen Staaten, mit denen Österreich Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen hat (z.B. Deutschland).

Die Sensibilität für alle Fragen des Dopings hat in Österreich nicht zuletzt aufgrund der starken medialen Berichterstattung weiter zugenommen und auch das Verständnis für den Kampf gegen Doping wesentlich gesteigert. Mit dem Inkrafttreten der Novelle zum Anti-Doping Bundesgesetz am 1. Jänner 2010 und vor allem mit der Verankerung des Tatbestandes „Sportbetrug“ im Strafgesetzbuch konnten wesentliche Schritte für einen noch effizienteren Kampf gegen Doping in Österreich und über die Grenzen hinweg gesetzt werden.

Bei der Diskussion über das Thema „Anti-Doping“ zeigte sich beim oben erwähnten informellen Sportministertreffen einmal mehr, dass Österreich mit seiner neuen Anti-Doping Gesetzgebung und seinen Bemühungen im Kampf gegen Doping eine europäische Vorreiterrolle einnimmt.

- **Sport und Ökonomie**

Auf Vorschlag der österreichischen Ratspräsidentschaft 2006 wurde zur Abbildung der wirtschaftlichen Dimension des Sports eine ExpertInnenarbeitsgruppe unter Beteiligung Finnlands, Deutschlands, Frankreichs, Litauens, Großbritanniens und Zyperns, Österreichs und Rumäniens eingerichtet. Diese ExpertInnenarbeitsgruppe unter der organisatorischen Federführung der Kommission und der Bereitstellung der methodischen Expertise und entsprechender inhaltlicher Ressourcen durch Österreich, konkret durch SportsEcon Austria (SpEA), hat zum Ziel, den

Mangel an wirtschaftsstatistischen Daten zu beheben und damit den Sport als bedeutenden Wirtschaftsfaktor sichtbar zu machen.

Dazu wird – analog zum europäischen Tourismus-Satellitenkonto – zur Erfassung bzw. Abschätzung der monetären Größenordnung der Gesamteffekte des Sports in der europäischen Volkswirtschaft eine einheitliche wirtschaftsstatistische Methode in allen Mitgliedstaaten installiert, mit dem Ziel ein europäisches Sport-Satellitenkonto zu entwickeln.

SpEA wurde im Dezember 2004 als gemeinnütziger Verein gegründet und positioniert sich als eine hochspezialisierte Einrichtung zum Zweck der Forschung, Lehre und Politikberatung auf dem Gebiet der Sportökonomie (und angrenzender Disziplinen). Inhaltliche Expertise, methodisch-quantitative Kompetenz und das Netzwerkkapital seiner Humanressourcen prägen das Institutsprofil. Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Sport und Wirtschaft“ wurde im Laufe des Jahres 2007 bereits eine europaweit einheitliche Definition der Sportwirtschaft („Vilnius-Definition“) erarbeitet. In der Folge wurde von SpEA 2008 ein im Rahmen der slowenischen EU-Ratspräsidentschaft präsentiertes Grundsatzpapier zur Verwendung von Sportsatellitenkonten betreffend in der Sportpolitik formuliert. Das Grundsatzpapier stellt das Konzept eines Sport-Satellitenkontos vor und zeigt Ansatzpunkte seiner Anwendung in der Formulierung einer objektivierten Sportpolitik auf.

Mit der Arbeit an einem Sport-Satellitenkonto und der dazugehörigen Datensammlung und Datenaufbereitung haben vier Länder – Österreich, Großbritannien, Zypern und die Niederlande – bereits begonnen, eine erste Präsentation der Daten erfolgte im Rahmen einer Arbeitsgruppensitzung im Oktober 2009 in Budapest. Im Rahmen der Sammlung sportspezifischer Wirtschaftsdaten wurde von Seiten der Kommission bereits mehrfach Kontakt mit Eurostat aufgenommen.